**Einführung in die Online-Konsultation**

Sehr geehrte Einwender, sehr geehrte Einsichtnehmende,

Sie nehmen derzeit an der Online-Konsultation der Landesdirektion Sachsen zum Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben

**„Königsbrücker Straße (Süd) zwischen Albertplatz und Stauffenbergallee“**

teil.

Die Online-Konsultation ersetzt den Erörterungstermin. Grundlage dafür sind das Personenbeförderungsgesetz sowie § 5 Abs. 1, 3 und 4 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 Satz 2 bis 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Ziel der Online-Konsultation ist es, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen durch den wechselseitig-indirekten Austausch der Äußerungen zu erörtern. Diejenigen, die Einwendungen in dem oben genannten Vorhaben erhoben haben, können mittels Online-Konsultation ihre Einwendungen erläutern und untersetzen oder auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin eingehen.

**Wer ist zur Teilnahme an der Online-Konsultation berechtigt?**

Teilnahmeberechtigt sind wie in einem mündlichen Erörterungstermin folgende Personen und Institutionen:

* die Landeshauptstad Dresden als Vorhabenträgerin,
* die von dem Vorhaben in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffene Behörden,
* die von dem Vorhaben Betroffenen,
* die von dem Vorhaben betroffene Träger öffentlicher Belange und
* diejenigen, die im Rahmen der Auslegung Einwendung gegen den Plan bei der Landesdirektion Sachsen oder der Vorhabenträgerin erhoben haben.

**Was ist Gegenstand der Online-Konsultation?**

Gegenstand der Online-Konsultation ist das Vorhaben „Königsbrücker Straße (Süd) zwischen Albertplatz und Stauffenbergallee“.

Bei der Baumaßnahme handelt es sich um einen reichlich 1,5 km langen grundhaften Ausbau des gesamten öffentlichen Straßenraumes Königsbrücker Straße (B 97) zwischen Albertplatz und Stauffenbergallee sowie Anpassungsmaßnahmen auf dem Bischofsweg auf einer Länge von ca. 0,3 km. Die Königsbrücker Straße ist Hauptverkehrsstraße mit innerstädtischer Verbindungsfunktion.

Im Wesentlichen ist mit der Vorzugsvariante 8.7 Folgendes vorgesehen:

* grundhafter Straßenausbau mit separaten Parkstellflächen
* grundhafter Ausbau der Straßenbahngleise (z. T. separater Bahnkörper) mit dem Neubau von barrierefreien Haltestellenanlagen
* Neubau von Radverkehrsanlagen entlang der gesamten Strecke
* Gestaltung des Verkehrsraumes (Straßenbegleitgrün)
* Neu-, Umbau und Anpassung von Lichtsignalanlagen

Bei den sonst in einem Erörterungstermin zu behandelnden Informationen handelt es sich um:

* eine einführende Präsentation der Vorhabenträgerin zum Vorhaben,
* die Synopse (inhaltliche Gegenüberstellung der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen mit der Erwiderung der Vorhabenträgerin) und
* die Planunterlagen.

**Wo kann ich die sonst zu behandelnden Informationen einsehen?**

Die Planunterlagen, die Präsentation, der Bekanntmachungstext und diese Einführung in die Online-Konsultation können Sie **digital** unter

* <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung>, Rubrik – Infrastruktur – Straßenbahnen und
* [https://www.uvp-verbund.de](https://www.uvp-verbund.de/)

einsehen.

Zudem können Sie diese Unterlagen in **Papierform** zusammen mit der Synopse in datenschutzrechtlicher konformer Aufbereitung bei der

* Stadt Dresden St. Petersburger Straße 9, 01067 Dresden im Raum K 344

nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 0351/488-4327 oder per E-Mail: 66.22@dresden.de einsehen.

Der Vorhabenträgerin, den Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben sowie den in der Unterschriftenliste benannten Vertretern werden die auf ihre konkrete Einwendung eingehende Synopse (einwendungsbezogene Erwiderung der Vorhabenträgerin) durch individuelle Zusendung zugänglich gemacht.

**Müssen sich Einwender zu ihren Einwendungen im Rahmen der Online-Konsultation äußern?**

Nein, es besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme und Äußerung. Ihre fristgerecht eingegangenen Einwendungen fließen auch dann in die abschließende Entscheidungsfindung ein, wenn keine Teilnahme oder Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation erfolgt. Daher ist auch keine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente erforderlich.

**Bis wann müssen die Äußerungen spätestens erfolgen? Wohin sind die Äußerungen zu senden? Was ist zu beachten?**

Gemäß der Bekanntmachung vom 25. November 2021 besteht für Sie die Möglichkeit bis einschließlich zum 28. Januar 2022 sich

schriftlich an eine der folgenden Adressen:

* Landesdirektion Sachsen

09105 Chemnitz

* Landesdirektion Sachsen

Dienststelle Dresden

Stauffenbergallee 2

01099 Dresden

* Landeshauptstadt Dresden

Postfach 12 00 20

01001 Dresden

oder zur Niederschrift

* bei der Landesdirektion Sachsen nach vorheriger Terminvereinbarung unter E-Mail: koenigsbruecker@lds.sachsen.de oder unter Tel. 0351/825-3222 oder
* bei der Stadt Dresden nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 0351/488-4327 oder per E-Mail: 66.22@dresden.de

oder elektronisch an:

* koenigsbruecker@lds.sachsen.de oder
* 66.2@dresden.de

zu den sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalten zu äußern.

**Wie wird die Öffentlichkeitsbeteiligung, auch unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie, umfassend gewährleistet?**

Nachdem die Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung der Planunterlagen und der Beteiligung von Behörden, Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen durchgeführt wurde und die Vorhabenträgerin hierzu eine Erwiderung erstellt hat, ist üblicherweise die Durchführung eines Erörterungstermins als nächster Verfahrensschritt zu organisieren.

Die verschiedenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie erschweren verschiedene Verfahrensschritte innerhalb von Planfeststellungsverfahren. Da die Verfahren aber fortgeführt werden sollen, hat der Gesetzgeber mit dem Inkrafttreten des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) zur Einhaltung der besonderen Schutzanforderungen ein spezielles gesetzliches Instrument geschaffen, um Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter den derzeitigen besonderen Bedingungen durchführen zu können. Danach kann unter anderem ein Erörterungstermin durch eine Online-Konsultation ersetzt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Möglichkeit aufgegriffen und in der getroffenen Ermessensentscheidung insbesondere folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

* die aktuell stetig und akut steigenden Infektionszahlen,
* die Befürchtung, dass Teilnehmer sich bei Sorgen um den eigenen Gesundheitsschutzes daran gehindert sehen, an einem Erörterungstermin in Präsenz teilzunehmen,
* das persönliche Gesundheitsrisiko für alle Teilnehmer,
* dass unter Berücksichtigung der gegebenen Einschränkungen aktuell keine geeigneten Räumlichkeiten in der Nähe zum Vorhaben zur Verfügung stehen,
* dass eine sichere Prognose, wann Erörterungstermine dieser Dimension wieder coronakonform durchgeführt werden können, auf absehbare Zeit nicht möglich ist.

**Wie geht das Verfahren nach der Online-Konsultation weiter?**

Nach Beendigung der Online-Konsultation werden die eingegangenen Äußerungen durch die Planfeststellungsbehörde zunächst gesichtet und geprüft, ob sich daraus Nachforderungen zu den entscheidungserheblichen Unterlagen ergeben.

Sofern kein Nachbesserungsbedarf besteht, der Sachverhalt vollständig ermittelt wurde und alle abwägungserheblichen Unterlagen vorliegen, kann die Planfeststellungsbehörde über den Antrag der Vorhabenträgerin mit Planfeststellungsbeschluss entscheiden.

Sollte die Auswertung der bisher eingegangenen Einwendungen, Stellungnahmen und der eingegangenen Äußerungen innerhalb der Online-Konsultation Nachbesserungs-/Änderungsbedarf ergeben, erfolgt eine Tekturabforderung an die Vorhabenträgerin. Wird durch die Tektur der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt, so wird diesen die Änderung mitgeteilt. Zudem erhalten sie die Gelegenheit dazu Stellung zu nehmen und Einwendungen gegen die Tektur zu erheben.